



Zusatzbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen

Saison 2020/2021

Sonderfälle aufgrund von Corona

V1.0 vom 21. August 2020

(1) Allgemeines:

Das Land NRW hat den Spielbetrieb in seiner CoronaSchVO mit bis zu 30 Spielern zugelassen. Gemäß des Landessportbundes NRW zählen dazu lediglich die Spieler. Andere am Spiel beteiligte sind gesondert zu betrachten. Zum am Spiel beteiligten Personen zählen auch Schiedsrichterbeobachter und -betreuer, sowie die Spielaufsichten und technische Delegierte.

Der HV Niederrhein e.V. hat in Abstimmung mit dem WHV eine Handlungsempfehlung für die Umsetzung der Handlungskonzepte veröffentlicht und den Vereinen zur Verfügung gestellt.

(2) Spielbetrieb:

a. Umsetzung Hygienekonzepte

- i. Die Vereine haben für die jeweiligen Heimspiele, die Bestimmungen und das Hygienekonzept des Landes NRW, der jeweiligen Kommunen und des Hallenbetreibers umzusetzen.
- ii. Die Spiele sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienebestimmungen durchzuführen.
- iii. Bei Spielen in denen bspw. keine Zuschauer zugelassen sind oder andere behördlich zugelassene Abweichungen auftreten, sind der Gegner, die Spielleitende Stelle und die Schiedsrichter bis drei Tage vor dem Spieltermin im Vorfeld zu informieren.
- iv. Sollten bspw. Kabinen oder Duschen nicht zur Verfügung stehen, dann sind die Schiedsrichter und der Gegner bis drei Tage vor dem Spiel zu informieren. Zuwiderhandlungen sind ein Ordnungsstrafbestand.
- v. Schiedsrichter haben keine Kontrollaufgabe für Konzepte, tragen jedoch auf Aufforderung eines Vereins im Spielbericht vermeintliche Mängel ein.
- vi. Sollte eine Mannschaft wegen Verstößen gegen die vor Ort gültige Hygieneschutzbestimmungen (§9 CoronaSchVO) nicht antreten wollen, obwohl sie bereits vor Ort ist, dann muss diese Mannschaft eine diesbezügliche Begründung im Spielbericht vermerken.

b. Regeltechnisches

Auf den Seitenwechsel zur Halbzeit kann in der Saison 2020/2021 gemäß IHR verzichtet werden. Dies ist bereits bei der technischen Besprechung bzw. vor Anpfiff zu klären.



- c. Ausfall von Spielen
 - i. Sollten komplette Spieltage nicht durchgeführt werden können, werden diese hinten angehängt, bzw. auf Nachholspieltage gelegt. Vereinzelt kann auch auf Wochenspieltage verlegt werden.
 - ii. Wenn Hallenbetreiber einzelne Spielstätten schließen oder Mannschaften/Spieler in Quarantäne gesetzt werden, fallen diese Spiele aus und werden schnellstmöglich nachgeholt. Die Mannschaften haben sich innerhalb von zehn Tagen nach Freigabe durch die Behörden auf einen neuen Spieltermin zu einigen. Der Rest des Spielbetriebs läuft davon unberührt weiter.
- d. Letzter Spieltag der Saison 2020/2021 ist spätestens am 05./06. Juni 2021. Im Jugendbereich ist mit den Osterferien der Spielbetrieb zu beenden.

(3) Wertung von Spielen:

- a. Sollte ein Spiel nicht stattfinden oder nicht zu Ende gespielt werden können, weil die Hygienemaßnahmen durch einen Verein/eine Mannschaft nicht umgesetzt wurden, dann findet eine Wertung gegen den Verursacher statt.
- b. Bei der Beteiligung von Mannschaften aus Gebieten, die durch Behörden zu Risikogebieten erklärt wurden, ist eine kostenfreie Spielverlegung möglich.

(4) Salvatorische Klausel:

Dinge, die hier nicht im Detail geregelt sind, bleiben in der Verantwortung der Durchführungsbestimmungen.

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Zusatzbestimmungen können jederzeit durch die Technische Kommission mit Zustimmung des Präsidiums unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Jede Änderung wird mit der jeweiligen Veröffentlichung wirksam.